

eines Gerichtsmitarbeiters als ursächlich für einen unnötigen und aus dem Staatshaushalt zu ersetzenden Kostenaufwand der Prozeßpartei festgestellt, ist die Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gegen den Verursacher nicht auszuschließen (vgl. § 9 Abs. 1 StHG; § 252 ff. AGB).

PETER WALLIS, Berlin

Vereinbarungen über die Überlassung von Kleinstflächen durch die LPG an andere Nutzer

Die Förderung der individuellen Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Obst, Gemüse und tierischen Produkten schließt die Notwendigkeit ein, geeignete Bodenflächen zur individuellen Bewirtschaftung bereitzustellen. Das betrifft auch Kleinstflächen (wie Best- und Splitterflächen) bis zur Größe von 1 ha, die auf Grund ihrer Lage bzw. der Bodenbeschaffenheit von der LPG zeitweilig nicht bewirtschaftet werden können. Gemäß § 18 Abs. 2 LPG-G sind die LPGs berechtigt, solche Flächen in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden befristet den Sparten des VKSK oder anderen Nutzern zur Nutzung zu überlassen. Neben der in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Bereitstellung von Flächen für den VKSK, die hier auf Grund ihrer Spezifik ausgeklammert werden soll¹, ist damit auch die Überlassung solcher Kleinstflächen an Genossenschaftsmitglieder, andere auf dem Lande wohnende Bürger sowie weitere Nutzer möglich. Die Überlassung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der LPG und dem künftigen Nutzer.

Rechtscharakter der Vereinbarung

Für die rechtliche Charakterisierung dieser Vereinbarungen — sie werden auch als Bewirtschaftungsverbindungen bezeichnet — ist maßgebend, daß sie eine Realisierungsform der Ausübung des genossenschaftlichen Bodennutzungsrechts darstellen. Die Vereinbarungen dienen der Sicherung der weiteren landwirtschaftlichen bzw. kleingärtnerischen Nutzung der Flächen, die dementsprechend in der ausgewiesenen Nutzungs- und Kulturart sowie in der vereinbarten Weise zu bewirtschaften sind. Es handelt sich hierbei folglich nicht um Nutzungsverträge i. S. des § 312 ZGB, die zur Überlassung solcher Bodenflächen an Bürger abgeschlossen werden, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Da jedoch über die Grundsatzregelung in § 18 Abs. 2 LPG-G hinaus keine LPG-rechtliche Normierung des Bewirtschaftungsvertrags erfolgt, sind in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 1 ZGB die allgemeinen Bestimmungen des ZGB über Verträge ergänzend anzuwenden. Diese Bestimmungen sind auch Grundlage für die Gestaltung von Vertragstypen, die nicht zivilrechtlicher Natur sind, wenn nicht die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen normativ ausgeschlossen wurde.

Abschluß und Inhalt der Vereinbarung

Beim Abschluß der Vereinbarung muß die LPG durch die hierzu befugten Personen vertreten werden (§43 LPG-G). Zugleich ist gemäß § 43 Abs. 1 LPG-G die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich, da es sich um ein Rechtsgeschäft über Boden handelt.

Weil die Überlassung von Kleinstflächen eine Befugnis im Rahmen des genossenschaftlichen Bodennutzungsrechts ist, besteht keine Genehmigungspflicht der entsprechenden Vereinbarung nach der GrundstücksverkehrsVO. Die in § 1.8 Abs. 2 LPG-G geforderte Abstimmung mit dem zuständigen Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde schränkt die Entscheidungsbefugnisse der LPG nicht ein. Sie dient der Realisierung der Verantwortung der örtlichen Staatsorgane gemäß § 70 Abs. 3 GöV für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodens und der Sicherung der umfassenden Nutzung der im Territorium

Informationen

In **Anerkennung außerordentlicher Leistungen bei der Lösung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger** wurden erstmalig aus Anlaß des 40. Jahrestages der Gründung der DDR vier Dienstkollektive in das Ehrenbuch des Generalstaatsanwalts der DDR eingetragen. Diese Ehrung, die die höchste moralische Anerkennung in der Staatsanwaltschaft darstellt, erhielten die Kollektive der Staatsanwälte der Kreise Annaberg und Merseburg, der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt von Berlin sowie des Militärstaatsanwalts beim Grenzkommando Mitte.

G. Wendland, Kandidat des Zentralkomitees der SED und Generalstaatsanwalt der DDR, der die Eintragungsurkunden an das Dienstkollektiv beim Generalstaatsanwalt der Hauptstadt übergab, würdigte die hohe Einsatzbereitschaft sowie die vorbildlichen Arbeitsergebnisse, mit denen dazu beigetragen wurde, die Errungenschaften des ersten Arbeiter- und Bauern-Staates auf deutschem Boden zuverlässig zu schützen. In Merseburg überbrachte der 1. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, K.-H. Borchert, die Urkunden. Er verwies auf die langjährigen bewährten Erfahrungen dieses Dienstkollektivs bei der Vorbeugung von Straftaten, die als „Merseburger Initiative“ Eingang in die Arbeit der Staatsanwaltschaft gefunden haben. G. Hertzberg, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, überreichte die Urkunden dem Kollektiv des Staatsanwalts des Kreises Annaberg für hervorragende Unterstützung der Rechtsarbeit im Kreis, die für die Tätigkeit aller Justizorgane verallgemeinert werden konnte. Militäroberstaatsanwalt Generalmajor E. G i r k e nahm die Ehrung im Dienstkollektiv des Militärstaatsanwalts des Grenzkommandos Mitte vor, mit der hohe Leistungen beim zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der DDR gewürdigt wurden.

An den festlichen Veranstaltungen nahmen leitende Partei- und Staatsfunktionäre aus den Kreisen und Bezirken teil. Die ausgezeichneten Kollektive versicherten, daß sie auch künftig alle Anstrengungen unternehmen werden, die der Staatsanwaltschaft, übertragenen Aufgaben mit Initiative und Einsatzbereitschaft zu erfüllen.

Die Namen der Ausgezeichneten werden in den „Mitteilungen des Generalstaatsanwalts“ veröffentlicht.

vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, einschließlich der Nutzung, Pflege und Bewirtschaftung aller für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Flächen. Die Pflicht zur Abstimmung trägt dazu bei, eine effektive Nutzung der Kleinstflächen zu sichern und zu gewährleisten, daß neben den Interessen der LPG auch die territorialen Erfordernisse, insbesondere zur Förderung der individuellen Kleinproduktion und zur Befriedigung der Erholungsbedürfnisse der Bürger, Beachtung finden.

Bei der Gestaltung der Rechtsbeziehungen der LPGs zu Genossenschaftsmitgliedern und anderen Bürgern im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsverträgen haben sich in der Praxis unterschiedliche Verfahrensweisen herausgebildet. Oft werden die Vereinbarungen auf der Grundlage von Mustern abgeschlossen, die die LPGs eigenständig erarbeitet haben. Beim Abschluß von Vereinbarungen ohne solche Orientierung an Mustern werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten zuweilen nicht exakt bestimmt, so daß später teils unterschiedliche Auffassungen und Streitigkeiten über den Inhalt der Vereinbarungen auftraten. Insbesondere bei Überlassung dieser Flächen an Genossenschaftsmitglieder gab es nicht selten nur mündliche Absprachen.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist jedoch die präzise Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in den schriftlich abzufassenden Vereinbarungen anzustreben. Dabei hat es sich bewährt, insbesondere folgendes aufzunehmen:

— Bezeichnung der LPG und des Nutzungsberechtigten, zwi-^{1 2 3}

1 Vgl. hierzu: Autorenkollektiv unter Leitung von E. Oehler, Die staatliche Leitung der Bodennutzungs-Rechtsfragen, Berlin 1985, S. 119 ff.

2 Vgl. LPG-Recht — Kommentar, Berlin 1989, Anm. 2.3. zu § 18 (S. 90).

3 Wenn ein Mitgliedschafts- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Genossenschaft besteht, entscheidet gemäß Ziff. 54 Abs. 1 MBO LPG (P) und (T) die Vollversammlung, ob die betreffende Fläche für die individuelle Hauswirtschaft angerechnet wird und demzufolge hierfür die diesbezüglichen LPG-rechtlichen Bestimmungen (§ 34 LPG-G; Ziff. 9 Abs. 3 MSt LPG [P] und [T]; Ziff. 54 MBO LPG [P] und [T]) anzuwenden sind.